

## Förderrichtlinien Länderfonds der Freien und Hansestadt Hamburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes

Grundsätze der Freien und Hansestadt Hamburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Länderfonds zur Förderung der „Rechte und Beteiligung von Hamburger Kindern und Jugendlichen“ für Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und Initiativen junger Menschen

### Schwerpunkte der Förderung und Förderungsgrundsätze gemeinsam finanziell unterstützter Projekte

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Deutsche Kinderhilfswerk betreiben den Fonds „Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“<sup>1</sup>. Ziel des Fonds ist die Verbesserung der Beteiligung sowie der demokratischen Mitbestimmung von jungen Menschen auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention. Dafür stellen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Deutsche Kinderhilfswerk gemeinsam Finanzmittel zur Verfügung.

### Voraussetzungen der Förderung

Die Mittel des Länderfonds werden für die Förderung von Maßnahmen in Hamburg verwendet. Vorrangig werden solche Projekte gefördert, bei denen junge Menschen an Planungen und Vorhaben beteiligt werden, sowie solche, die sich für die Verankerung von Rechten von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Die Förderung kann bei Bedarf als Vollfinanzierung gewährt werden, anderenfalls als Teilfinanzierung. Laufende Kosten (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert wird in der Regel die Ausstattung mit Mobiliar, Spielgeräten, Technik (PC usw.), Instrumenten etc. Dieses gilt grundsätzlich ebenfalls für Reisen.

### Schwerpunkte der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Deutsche Kinderhilfswerk beabsichtigen, die Beteiligung von jungen Menschen in Hamburg zu verstärken und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

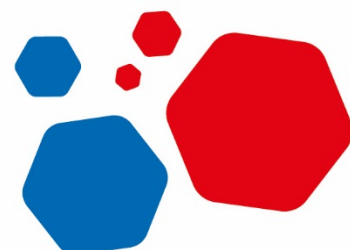
### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Fonds „Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ unterstützt Projekte, die die alters- und entwicklungsgemäße Teilhabe und Beteiligung von Mädchen und Jungen fördern. Hierbei ist ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen von großer Bedeutung, ebenso wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten und im pädagogischen Alltag.

Dabei werden insbesondere Maßnahmen für junge Menschen gefördert, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind. Zudem sind Projekte erwünscht, die zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund beitragen. Ziel ist es, sie zu mobilisieren und einzubeziehen, damit sie praktisch erfahren, welche Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen. Die jungen Men-

---

<sup>1</sup> Als Zielgruppe für den Fonds werden junge Menschen bis zu einem Alter von in der Regel 21 Jahren angesehen.



schen sollen Freude an gesellschaftlicher Einmischung sowie Anerkennung erleben und im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe lernen, ihre Chancen aktiv zu nutzen.

### Vermittlung und Durchsetzung von Rechten von Kindern und Jugendlichen

Nach der UN-Kinderrechtskonvention<sup>2</sup> haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Diesen Leitlinien entsprechend fördert der Länderfonds Maßnahmen, die das Bewusstsein für deren Rechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

### **Fördergrundsätze**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte und unter Beachtung der folgenden Regelungen in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.

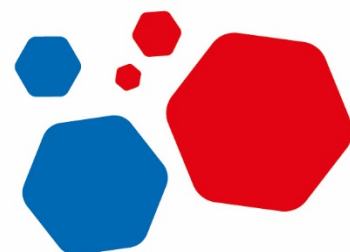
Über die Förderung befinden die Freie und Hansestadt Hamburg und das Deutsche Kinderhilfswerk in gegenseitigem Einvernehmen und sie erfolgt im Rahmen der von der Freien und Hansestadt Hamburg und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Bei allen geförderten Projekten ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Fonds „Rechte und Beteiligung von Hamburger Kindern und Jugendlichen“ hinzuweisen.

### Allgemeines

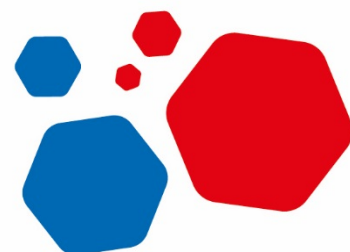
1. Gefördert werden sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände sowie Initiativen junger Menschen. Nicht gefördert werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Eine finanzielle Unterstützung kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden und für Maßnahmen, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmenden zum überwiegenden Teil in Hamburg wohnen. Auch die Umsetzung soll innerhalb Hamburgs erfolgen. Die Umsetzung außerhalb der Stadt bedarf der vorherigen Zustimmung.
3. Die Teilnehmenden der Projekte sollen in der Regel das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch sollten mindestens 50 Prozent der Projektteilnehmenden unter 18 Jahren sein.
4. Die Antragstellenden müssen der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.12.2013 ([www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/3741546/start/](http://www.hamburg.de/kinderschutz/fachkraefte/3741546/start/)) beitreten bzw. beigetreten sein oder eine vergleichbare Regelung mit der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) schließen. Jugendverbände müssen eine Einzelvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit der BASFI abgeschlossen haben oder schließen.

---

<sup>2</sup> Die vorliegende Förderrichtlinie umfasst die Altersgruppe der bis zu 21-Jährigen. Die UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich auf alle Menschen, die noch nicht erwachsen sind, sprich Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zu 18 Jahren.



5. Gefördert werden können nur Träger, die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen.
6. Die finanzielle Förderung kann nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.
7. In der Regel handelt es sich bei der Förderung um nicht rückzahlbare Zuschüsse.
8. Die Förderung wird für maximal zwölf Monate gewährt und längstens jedoch bis Ende 2021.
9. In der Regel ist ein Eigenanteil von mindestens 5 % der Gesamtkosten erforderlich. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden. Ist dieses den Antragstellenden nicht möglich, muss dieses plausibel dargelegt werden. Darüber hinaus ist anzugeben, ob bereits eine staatliche Finanzierung bzw. eine Zuwendung oder Entgelte zur Verfügung stehen und wofür. Zudem ist in diesem Falle die Höhe der Finanzierung bzw. Zuwendung anzugeben.
10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
11. Die Förderung wird für einzelne befristete Maßnahmen gewährt. Eine Maßnahme, die bereits aus anderen Landesmitteln gefördert wird, ist von einer Förderung aus dem Länderfonds „Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ ausgeschlossen.
12. Die Antragstellenden müssen spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes für die Maßnahme einen Verwendungsnachweis einreichen.
13. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben der geförderten Maßnahme, so vermindert sich die Fördersumme.
14. Führen unvorhersehbare Umstände zu einer zeitlichen Verschiebung der Durchführung, ist von Seiten der Antragstellenden rechtzeitig vor Fristablauf mit dem Deutschen Kinderhilfswerk Kontakt aufzunehmen und ein geänderter Durchführungszeitraum zu vereinbaren.
15. Bei Maßnahmen, die über ein Haushaltsjahr hinaus andauern, ist dem Deutschen Kinderhilfswerk zum Ende des Haushaltsjahres ein Zwischenbericht (siehe Formblatt) über den Fortgang des Projektes vorzulegen.
16. Die Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Unterlagen bezogen auf die geförderten Maßnahmen sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist.
17. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfängerem zu prüfen.



### Antrag

18. Anträge können fortlaufend eingereicht werden und sind online an das Deutsche Kinderhilfswerk zu richten. Die Anträge sind mit folgenden Erläuterungen zu versehen:

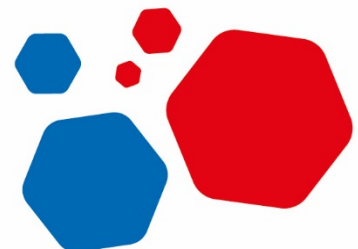
- Name/Bezeichnung des Trägers,
- Zielgruppe, Dauer und Ort der Maßnahme,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme (Programm, Konzept, Zeitplan, ggf. einzusetzende Fachkräfte mit deren Qualifikation),
- Adressatinnen und/oder Adressaten der Ergebnisse der Beteiligung (politische Gremien, Behörden etc.) und Form und Zeitpunkt ihrer Einbindung in den Beteiligungsprozess (regelmäßig wird eine frühzeitige Einbindung erwartet),
- Formen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen, inkl. der Eigen- und Drittmittel sowie ergänzend die unter Ziffer 8. geforderten Auskünfte zu bereits bestehenden staatlichen Finanzierungen oder Förderungen,
- Einverständniserklärung darüber, dass der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg die Verwendung der Mittel überprüfen darf,
- Erklärung, dass die Antragstellenden nicht der Technologie von L. Ron Hubbard folgen und dass Führungskräfte und Mitarbeitende keine Kurse/Seminare nach dieser Technologie besuchen,
- Erklärung darüber, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist.

### Bewilligung

19. Das Deutsche Kinderhilfswerk entscheidet im Konsens mit der beauftragten Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg über die eingegangenen Anträge. Eine schriftliche Bewilligung oder Ablehnung erfolgt innerhalb von acht Wochen.
20. Alle Vorschriften und sonstige weitere Bedingungen für die Umsetzung der beantragten Maßnahme und des Mitteleinsatzes sind bei Inanspruchnahme der Förderung von den Antragstellenden binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuerkennen. Erst nach Vorlage dieser Anerkennung kann eine Mittelzuweisung beantragt werden.
21. Der Träger darf im Ausnahmefall nach Genehmigung des Deutschen Kinderhilfswerkes Gegenstände aus der Förderung beschaffen. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der ersten fünf Jahre nach Bewilligung sind diese Gegenstände an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzugeben.

### Nachweis und Auszahlung

22. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Regelmäßige Abschlagszahlungen sind auf Anforderung der Antragstellenden möglich, sie müssen allerdings innerhalb von acht Wochen verausgabt werden. Hierzu bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages mit Begründung an das Deutsche Kinderhilfswerk.
23. Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel **zwei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber bis 15. Januar des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung** der Verwendungsnachweis vorzugsweise digital an [vnw@dkhw.de](mailto:vnw@dkhw.de) zu senden, ansonsten ausgedruckt per



Post vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der in seiner Struktur die in der Bewilligung genannten Kostengruppen wieder spiegelt. Auf Anforderung des Deutschen Kinderhilfswerkes sind Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

24. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile von Zahlungen sind unverzüglich zu erstatten. Sofern die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Die nicht verwendeten und/ oder nicht zustehenden Mittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Projektende an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuzahlen.
25. Ergeben sich Zweifel bspw. an der Zweckerreichung, ist das Deutsche Kinderhilfswerk berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

#### Veröffentlichung

26. Die Antragstellenden erklären sich mit einer Veröffentlichung von Informationen über das Projekt durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Deutsche Kinderhilfswerk einverstanden.
27. Die Antragstellenden sollen eigene Maßnahmen zur Bekanntmachung des geförderten Projekts und seiner Ergebnisse unternehmen.

